

Aufnahme einer Qualifizierungsmaßnahme (§16d AufenthG)

(Nachqualifizierung gemäß ausgestellten Defizitbescheides)

beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Anträge sind über das Webportal hochzuladen
- o Dokumente sind ausschließlich im PDF-Format hochzuladen
- o richtige Benennung der PDF-Dateien
- o lesbare Dokumente und Scans (Nationalpässe sind ausschließlich in Farbkopie einzureichen) (Muster aus dem Bereich "Formulare" nur digital ausfüllen, aber händisch unterzeichnen)
- Vorgangsnummer bei Korrespondenz angeben

erforderliche Unterlagen:

- o gültiger Reisepass als Farbscan (Gültigkeit mindestens noch 6 Monate)
- o Vollmacht, ggf. zusätzlich Untervollmacht
- o Erklärung zu bereits beantragten oder durchgeführten Visaverfahren
- o tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache (mit Angabe des Wohnsitzes und der E-Mail-Adresse)
- von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneter Arbeitsvertrag*
 ODER konkretes Arbeitsplatzangebot mit diesen Bestandteilen:
 - Nachname, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Tätigkeits-/Berufsbezeichnung*
 - Angabe, ob befristetes/unbefristetes Arbeitsverhältnis
 - monatliche Brutto-Vergütung
 - Wochenarbeitszeit
 - Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr
- O Qualifikationsnachweise (in ausgestellter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung außer bei englischer Sprache)
- o sog. Defizitbescheid (Bescheid über teilweile Gleichwertigkeit/Anerkennung) oder Eingangsbestätigung der Anerkennungsstelle (sofern das Anerkennungsverfahren bereits selbstständig angestoßen wurde)
- Sprachnachweis mindestens auf Niveau A2 (bei Pflegeberufen mindestens auf Niveau B1)
 (Ausstellungsdatum nicht älter als 12 Monate)
 (anerkannte Institute: Goethe-Institut, telc GmbH, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), TestDaF, ECL)
- o Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis [EzB] sowie Zusatzblatt A
- Weiterbildungsplan mit Start- und Enddatum als Anlage zum Zusatzblatt A (bei Pflegeberufen ist auch die Anmeldung zur Kenntnisprüfung möglich)

Familiennachzug:

Dieser gilt für den Ehe-/Lebenspartner sowie eigene minderjährige, ledige Kinder. Andere Personen können nicht berücksichtigt werden. Der Familiennachzug ist entweder direkt mit der Einreise der Fachkraft oder in einem zeitlichen Zusammenhang von 6 Monaten ab Einreise der Fachkraft möglich.

- o gültiger Reisepass als Farbscan des Ehe-/Lebenspartners sowie aller Kinder
- O Vollmacht für Ehe-/Lebenspartner sowie Heiratsurkunde*
- o Vollmacht für jedes einzelne minderjährige, ledige Kind sowie Geburtsurkunde(n)*
- Sprachnachweis des Ehe-/Lebenspartners mindestens auf Niveau A1
 (Ausstellungsdatum nicht älter als 12 Monate)
 (anerkannte Institute: Goethe-Institut, telc GmbH, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), TestDaF, ECL)

^{*} Sofern keine vollständige Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation gegeben ist, muss bei Pflegeberufen bzgl. der Tätigkeits-/Berufsbezeichnung grundsätzlich der Zusatz "in Anerkennung" angefügt werden. Auch die Bezeichnung "Pflegehelfer" oder "Pflegehilfskraft" muss diesen Zusatz enthalten.

^{*} In ausgestellter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung oder in englischer Sprache.